

Grundlagen und Einordnungen des fachlichen Handelns mit Eltern

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerima Kostka

Gemeinsamer Fachtag der Erziehungshilfeverbände AFET, BVKE, EREV, IGfH

Elternunterstützung – Elternkooperation: Zugänge im Lichte des inklusiven SGB VIII

23. Mai 2023 in Frankfurt am Main

Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit

Übersicht

1. Vielfalt in der Praxis

1.1 Heterogenität der Adressat:innen

1.2 Heterogenität der Ansätze und Begrifflichkeiten

2. Rechtliche Grundlagen und Einordnungen

2.1 SGB VIII

2.2 Schnittstellen: weitere Sozialleistungssysteme und Akteur:innen

3. Ausblick

1. Vielfalt in der Praxis

1.1 Heterogenität der Adressat:innen

1.2 Heterogenität der Ansätze und Begrifflichkeiten

1.1 Heterogenität der Adressat:innen

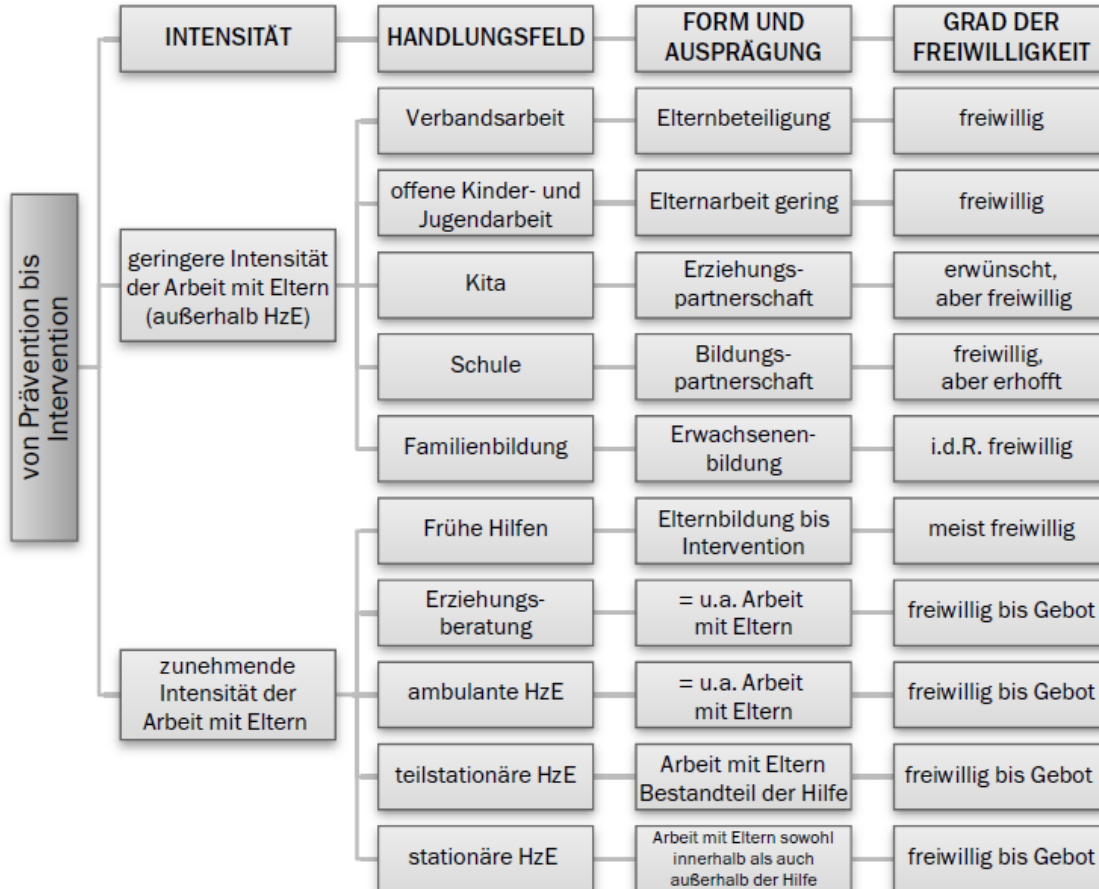
- Vielfalt der jungen Menschen, ihrer Eltern und der Familienformen
- Vielfalt der Lebenslagen
- Vielfalt der Zugänge zu den Hilfen zur Erziehung

1.2 Heterogenität der Ansätze und Begrifflichkeiten

Große Spannweite beschriebener Praxis:

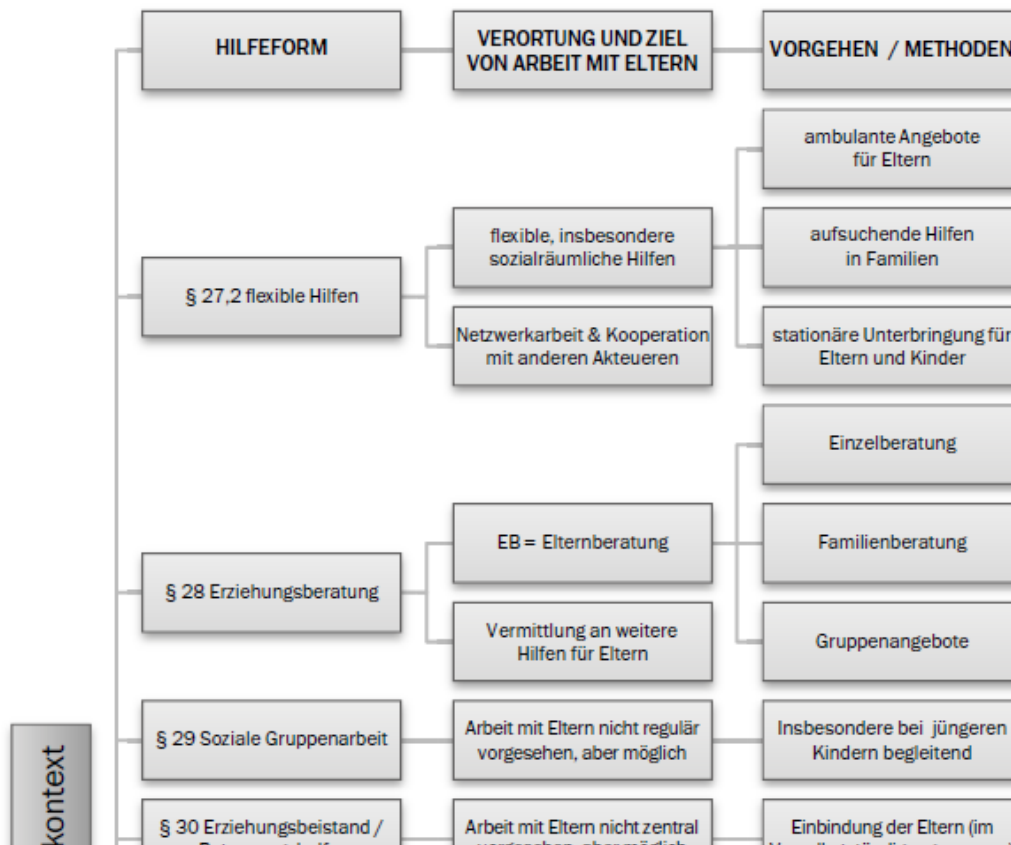
- Informell bis formell, punktuell bis regelmäßig
- Unterschiedliche Intensitäten, Settings, Vorgehensweisen und Techniken
- Große Diversität der Diskurse entlang der Hilfeformen
- Große Bandbreite von kindbezogenen und elternbezogenen Zielen
- Unterschiedliche professionelle Akteur:innen

Abb. 1: Arbeit mit Eltern in zentralen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe
(eigene Darstellung)



(Abb. entnommen aus: Kostka 2023, S. 67)

Abb. 2: Arbeit mit Eltern in den Hilfeformen der HzE, §§ 27,2 bis 32 SGB VIII
(eigene Darstellung)



(Ausschnitt der Abb. entnommen aus:
Kostka 2023, S. 69)

Heterogene Begrifflichkeiten

- Elternarbeit
- Elternbeteiligung / Elternpartizipation
- Zusammenarbeit / Kooperation mit Eltern
- Elternbildung, Elterntraining, Elternschule, Elternkurse
- Elternberatung
- Erziehungs- (und bildungs-)partnerschaften

... mit jeweils unterschiedlichen Konnotationen für das fachliche Handeln

2. Rechtliche Grundlagen und Einordnungen

2.1 Grundlagen im SGB VIII

2.2 Schnittstellen: weitere Sozialleistungssysteme und
Akteur:innen

2.1 Grundlagen im SGB VIII

- Art. 6 Abs. 2 GG – elterliches Pflichtrecht und staatliches Wächteramt
- Kindeswohl als Bezugspunkt für das Handeln
- KJSG 2021: Stärkung von Kinderrechten **und** Elternrechten

§ 27 SGB VIII

- (1) Ein **Personensorgeberechtigter** hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem **Wohl des Kindes** oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) [...] Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall [...]. **Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden**, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

§ 36 SGB VIII - Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten [...]. Es ist sicherzustellen, dass **Beratung und Aufklärung** nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen. [...]
- (5) **Soweit** dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer **erforderlich** ist und dadurch der **Hilfeszweck nicht in Frage gestellt** wird, sollen **Eltern, die nicht personensorgeberechtigt** sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung **beteiligt** werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken **mehrerer Fachkräfte** unter Berücksichtigung der **Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen** sowie der Willensäußerung des **Personensorgeberechtigten** getroffen werden.

§ 37 SGB VIII - Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen **Anspruch auf Beratung und Unterstützung** sowie **Förderung der Beziehung** zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die **Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie** innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen **vertretbaren Zeitraums** so weit **verbessert** werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.

Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der **Erarbeitung und Sicherung einer anderen**, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und **auf Dauer angelegten Lebensperspektive**.

§ 37 SGB VIII - Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **Zusammenarbeit der Pflegeperson** oder der in der **Einrichtung** für die Erziehung verantwortlichen **Person** und der **Eltern zum Wohl des Kindes** oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen **fördern**. [...]

§ 37c SGB VIII - Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans [...] ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die **Perspektive der Hilfe** zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im **Hilfeplan zu dokumentieren**.
- (2) **Maßgeblich** bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die **Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie** innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen **vertretbaren Zeitraums** so weit **verbessert** werden, dass die **Herkunftsfamilie** das Kind oder den Jugendlichen wieder **selbst erziehen, betreuen und fördern** kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung [...] innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums **nicht erreichbar**, so soll mit den beteiligten Personen **eine andere**, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und **auf Dauer angelegte Lebensperspektive** erarbeitet werden. [...]
- (4) Die Art und Weise der **Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2** sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu **dokumentieren**. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der **vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern** nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1[...]

Weitere relevante Aspekte im SGB VIII

- § 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Eltern beraten und unterstützen
- § 4a: Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen (bspw. von Eltern)
- § 5: Wunsch- und Wahlrecht
- § 9a: Ombudsstellen
- § 10a: Beratung, insbesondere bzgl. Leistungen
- § 10b (ab 2024): Verfahrenslotse
- § 14: Unterstützung beim Kinder- und Jugendschutz
- § 16: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17: Beratung zu Partnerschaft & Trennung
- § 18: Beratung zu Personensorge und Umgangsrecht
- § 19: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20: Anspruch auf Unterstützung in Notsituationen

2.2 Schnittstellen: weitere Sozialleistungssysteme und Akteur:innen

Relevant unter anderem bei

- psychischer Erkrankung und Sucht
- Beeinträchtigung und Behinderung
- Inhaftierung
- Partnerschaftsgewalt
- Armut
- Alleinerziehen
- weiteren Diversitätsmerkmalen

3. Ausblick

- Arbeit mit Eltern: Fachlich und rechtlich unabdingbar
- Große Komplexität und hohe Anforderungen an Fachlichkeit
- Spezifische Herausforderungen
- Zeit und Personal als zentraler Gelingensfaktor
 - für den öffentlichen Träger
 - für die Leistungserbringer
- Bedeutung der Jugendhilfeplanung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Quelle:

Kostka, Kerima (2023): Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung. Grundlagen, Handlungsformen, Herausforderungen und Weiterentwicklungsbedarfe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

